



Zl: 813/2016

Datum: 15.12.2016

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Neumarkt im Hausruckkreis vom 15. Dezember 2016, mit der eine Abfallordnung erlassen wird. Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
2. **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
3. **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
4. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
5. **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

1. Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Neumarkt im Hausruckkreis.
2. Für **sperrige Abfälle** besteht während der Öffnungszeiten eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Kallham. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.
3. Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Neumarkt im Hausruckkreis.
4. Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Neumarkt im Hausruckkreis, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

1. **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
2. **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, während der Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum Kallham zu bringen, bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
3. **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle und Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
4. **Grünabfälle (z.B. Rasenschnitt oder Strauchschnitt)** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den vorhergesehen Zeiten im Bauhof der Marktgemeinde Neumarkt i.H. abzugeben.
5. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

1. Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle und Grünabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter	EN 13592
Kunststofftonne 90 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer 800 Liter	EN 840-3
Biosäcke 10-240 Liter	EN 13593
Biosäcke aus Maisstärke 8 Liter	EN 13432

2. Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Marktgemeinde Neumarkt im Hausruckkreis beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Die Abfallbehälter für die Biotonnenabfälle und Grünabfälle werden von der Marktgemeinde Neumarkt im Hausruckkreis beschafft und den Liegenschaftseigentümern kostenlos zur Verfügung gestellt.
3. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
 - a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:	Mindestbehältervolumen pro Woche
1-Personen-Haushalt	5,0 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15,0 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Marktgemeindeamt Neumarkt im Hausruckkreis abgeholt werden.

§ 6 Abfuhrtermine

1. Die Sammlung der **Hausabfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Marktgemeinde Neumarkt im Hausruckkreis (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt zwei-, vier- und sechswöchentlich.
2. **Sperrige Abfälle** können beim ASZ-Kallham zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.
3. Die Sammlung der **Biotonnenabfälle und Grünabfälle** erfolgt aufgrund der Miterfassung von Baum- und Strauchschnitt in der Zeit von 01. April bis 15. November zweiwöchentlich, in der übrigen Zeit vierwöchentlich.
4. Die Sammlung der **Grünabfälle** erfolgt in der Zeit von 01. April bis 15. November wöchentlich im Bauhof der Marktgemeinde Neumarkt im Hausruckkreis.
5. Die Sammlung des **Strauchschnitts** erfolgt dreimal jährlich zu den angegebenen Zeiten im Bauhof der Marktgemeinde Neumarkt im Hausruckkreis.
6. Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in den monatlich erscheinenden Gemeinde-Nachrichten der Marktgemeinde Neumarkt/H. bekannt gemacht.

§ 7
Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, des Herrn Josef Gerner aus 4751 Dorf an der Pram, Hohenerlach 1, welcher eine Kompostieranlage mit selber Adresse zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8
Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Marktgemeinde Neumarkt im Hausruckkreis anzuzeigen.

§ 9
Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zubehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

1. Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
2. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 30. August 2012 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Herbert Ollinger

Angeschlagen am: 16.12.2016
Abgenommen am: 02.01.2017